

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR MIETOMNIBUSFAHRTEN

Im Folgenden sind die Allgemeinen Geschäfts- & Beförderungsbedingungen für Mietomnibusfahrten aufgeführt. Diese finden Anwendung, sofern Sie einen Bus ohne weitere Zusatzleistungen anmieten. Wird außer der Beförderung mindestens eine weitere Dienstleistung, die nicht nur eine untergeordnete Bedeutung hat, in den Gesamtpreis einbezogen (z.B. Übernachtung), gelten die Reisebedingungen für Pauschalreisen. Bitte lesen Sie diese AGB vor Auftragserteilung sorgfältig durch. Wir empfehlen die Unterrichtung Ihrer Fahrgäste sowie ggf. Ihrer Reiseleiter und weiteren Beauftragten über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen.

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Busunternehmen Ulli-Reisen (nachstehend BU genannt) und dem Auftraggeber (nachstehend AG genannt) zustande kommenden Vertrages. Der AG erkennt diese AGB mit Abgabe seines Auftrages an.

1. BUSUNTERNEHMEN

Ulli-Reisen

Omnibusbetrieb & Reisebüro

Inh. Ullrich Just e.K.

Nibelungenplatz 10

D-38106 Braunschweig

Mo. (+49) (0)531-32 13 33

Öffnungszeiten: Tel.-Fr. 08:30-18:00 Uhr & Sa. 10:00-13:00 Uhr

Notruf-Telefon außerhalb der Geschäftszeiten:

(+49) (0)174-75 909 75 oder (+49) (0)176-60 375 100

Telefax: (+49) (0)531-32 36 13 | info@ulli-reisen.de | www.ulli-reisen.de

Handelsregister: Amtsgericht Braunschweig, HR-A-Nr. 9074 | UST-ID: DE114848239

2. RECHTSGRUNDLAGEN | ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Zwischen BU und AG finden auf die gesamten Vertrags- und Rechtsbeziehungen die getroffenen Vereinbarungen, sofern wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) Anwendung. Die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.

2.2. Diese Vertragsbedingungen gelten sowohl für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch mit Unternehmern (§ 14 BGB).

2.3. Ist der AG Unternehmer i.S.d. § 14 BGB gilt: Diese Vertragsbedingungen finden auch für alle zukünftigen Verträge über die Anmietung von Omnibussen zwischen dem BU und dem AG Anwendung, ohne dass es erneut einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, darauf hingewiesen werden muss oder die Anwendbarkeit erklärt worden ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, auch wenn der AG diese für gültig erklärt oder wenn das BU diesen nicht widerspricht. Der Verwendung der AGB des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2.4. Auf das Vertragsverhältnis zwischen AG und BU anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Personenbeförderungsrechts sowie des Gewerberechts, Verordnungen der Europäischen Union (z.B. Fahrgastreueverordnung), bleiben durch diese Vertragsbedingungen unberührt.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der AG hat seine Anfrage – unter Nennung von gewünschter Fahrzeuggröße, Abfahrtsort, Reiseziel, Abfahrts-/Rückkehrzeit sowie sonstiger Wünsche – mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über die Webseite www.ulli-reisen.de mit Hilfe des Anfrageformulars, an das BU zu übermitteln.

3.2. Auf Grundlage der übermittelten Angaben unterbreitet das BU dem AG ein für beide Seiten unverbindliches Angebot, mit dem Inhalt, welche Fahrzeuge zur Verfügung stehen, sowie Informationen über Preise, Leistungen und Konditionen.

3.3. Daraufhin unterbreitet der AG dem BU mit der Auftragserteilung ein verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Mietomnibusvertrages, an das der AG sieben Werktage gebunden ist.

3.4. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung des BU beim AG zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der AG innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt, oder wenn der Auftrag ohne Widerspruch des AG entsprechend der Bestätigung durchgeführt wird.

3.5. Bei Gruppen, Firmen, Behörden, Institutionen und Vereinen ist AG ausschließlich die jeweilige Gruppe, bzw. der jeweilige Rechtssträger usw., sofern die Auftragserteilung nicht ausdrücklich für eine andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit erfolgt oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auftragserteilung in deren Namen erfolgen soll. Die Person, welche den Auftrag erteilt, hat für die Verpflichtungen des AG, für den sie handelt, wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernommen hat oder als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt hat (§ 179 BGB).

3.6. Aufträge, Bestätigungen und Annahmen sowie abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich oder in elektronischer Form vorgenommen werden.

4. LEISTUNGSMANAGEMENT

4.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. Ziff. 3.4. und Ziff. 5 bleiben unberührt.

4.2. Die Leistung umfasst – in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen – die mietweise Fahrzeugüberlassung der vereinbarten Art, einschließlich des/der Fahrer(s) zur Personenbeförderung oder im Fall der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Hier können auch gleichwertige Ersatzfahrzeuge anderer Busunternehmen eingesetzt werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Das BU schuldet nicht die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.

4.3. Der Anlass und/oder Zweck der vertragsgestaltenden Beförderung sind nicht Grundlage des zwischen dem BU und dem AG abgeschlossenen Mietomnibusvertrages. Sofern es zu einer Änderung oder einem Wegfall von Anlass und/oder Zweck (teilweise oder) kommt (z.B. Ausfall/Wegfall von Teilnehmerzahlen, Zielen, Veranstaltungen, Besichtigungen o.ä.), begründet dies keinen Anspruch des AG auf einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag, eine Kündigung, Reduzierung des Preises oder sonstige Anpassung des Vertrages.

4.4. Sofern der vertraglich geschuldete Einsatz des Fahrzeuges dem Zweck dient ein termingebundenes Ziel zu erreichen gilt:

a) Das BU plant unter Berücksichtigung der Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus ergebenden Abfahrtszeitpunkt.

b) Es obliegt dem AG, insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, und insbesondere soweit der AG über entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veranstaltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung oder zum Zeitbedarf rechtzeitig gegenüber dem BU vorzubringen.

c) Betriebsfremde Ereignisse (z.B. Straßensperrung, hohes Verkehrsaufkommen, Staus, Unwetter, Aufenthalte durch Grenzkontrollen usw.) können zu einer Verzögerung des Reiseablaufs führen. Soweit das BU keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt, haftet das BU nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung, es sei denn eine Abhilfe ist möglich oder die Verspätung beruht auf einem Organisationsverschulden des BU. Durch die Verspätung verursachte Kosten des AG oder seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des AG.

d) Trifft das BU zur Vermeidung von Verspätungen oder als deren Folge nach Anweisung oder in Übereinstimmung mit dem AG bzw. dessen Beauftragten Maßnahmen (z.B. Einsatz zusätzlicher Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der AG an das BU die entsprechenden Aufwendungen zu erstatten.

4.5. Vor dem Hintergrund von Streckenführung, Witterung, Lenkzeiten sowie gesetzlicher vorgeschriebener Pausen kalkuliert das BU den Zeitbedarf sowie den Abfahrtszeitpunkt. Diesbezügliche Bedenken hat der AG, insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, rechtzeitig vor Fahrtantritt ggü. dem BU vorzubringen.

4.6. Auf trotz ordnungsgemäßer Wartung auftretende technische Defekte hat das BU keinen Einfluss. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des BU, sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu bemühen (vgl. Ziff. 10).

4.7. Die vereinbarte Leistung umfasst ferner insbesondere nicht:

a) die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,

b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Minderjährigen und hilfsbedürftigen Personen, soweit dieses nicht explizit vereinbart wurde,

c) die Beaufsichtigung von Sachen, die AG/Beauftragte/Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklassen,

d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,

e) Informationen über die für alle Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Der AG ist selbst für die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften AG und/oder seine Beauftragten/Fahrgäste für die daraus entstehenden Kosten. Vorstehendes gilt nicht, sofern die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

f) Fahrten auf unbefestigten Wegen oder Wegen mit überhängenden Ästen und Sträuchern.

g) die Benutzung der speziellen busechnischen Einrichtungen wie Bordtoilette (vgl. auch Ziff. 12), Bordküche, DVD-, CD-, Radio- oder Mikrofonanlage, Steckdosen oder USB Ports, WLAN.

4.8. Unsere Fahrzeuge fahren nur Orte an, die auch für die Höhe - Breite - Länge und Tonnenzahl unserer Fahrzeuge geeignet sind. Keine Fahrten in Wohngebiete oder auf Ferienanlagen z.B. Campingplätze etc., keine Fahrten über enge steigende Serpentinstraßen (egal ob schneebedeckt oder frei), durch enge bzw. stark ansteigende Ortsdurchfahrten, durch zu enge Kurven, in Waldgebiete, über unbefestigte Straßen, etc. Nur durch die Übermittlung der reinen Abfahrts- bzw. Zieladresse ist nicht gewährleistet, dass diese mit unseren Fahrzeugen auch angefahren werden kann. Der Auftraggeber hat sich selbst über die Zuwegung zu informieren. Es liegt hier im Ermessen des Fahrers, ob er die Abfahrtsstelle bzw. die Zieladresse anfährt. Dies ist nur möglich wenn gewährleistet ist, dass keine Gefahr für Fahrgäste und auch für unsere Fahrzeuge besteht. Ist die Abfahrts- bzw. Zieladresse mit unseren Fahrzeugen nicht zu erreichen, endet die Fahrt am Ortsschild bzw. da, wo unsere Fahrzeuge noch fahren können und bequem wenden können. Der AG hat dann den weiteren Transport selbst zu organisieren und auch die Kosten hierfür zu übernehmen. Das Gleiche gilt für den Rücktransport. Im Winter werden Fahrten vor Ort nur ausgeführt, wenn keine Schneeketten benötigt werden.

4.9. Fahrten vor Ort werden nur im Rahmen des vorliegenden Programms des AG durch das BU ausgeführt. Dieses Programm muss dem BU mindestens vier Wochen vor Fahrtbeginn zur Prüfung vorliegen. Es besteht kein Anspruch des AG auf zusätzliche Ausflugsfahrten. Es liegt im Ermessen des Busfahrers, ob er vor Ort zusätzliche Ausflugsfahrten im Rahmen der Ruhe-Lenk- und Arbeitszeiten (vgl. auch Ziff. 14) ausführt oder nicht.

4.10. Für Leistungen, die andere Leistungsträger erbringen, ist das BU lediglich Vermittler (z.B. bei Reservierung von Stadtführungen, Besichtigungen, Mittagessen usw.). Für Preis-/Leistungsänderungen/Leistungsstörungen übernimmt das BU keine Haftung. Es gelten die jeweiligen Stornobedingungen der Leistungsträger.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

5.1. Leistungsänderungen durch das BU, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden – etwa Änderung des Fahrzeuges, der Person des Fahrers oder der Fahrtstrecke – sind zulässig, sofern die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom BU nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, die Änderungen nicht erheblich und für den AG zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das BU hat den AG über Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

5.2. Leistungsänderungen durch den AG (z.B. Änderung der Sitzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Streckenführung, der Streckenlänge, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeuges oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen), für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des AG besteht, sind mit Zustimmung des BU möglich. Eine Reduzierung der Sitzkapazität, der Streckenführung, Streckenlängen berechtigt das BU, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug (z.B. an Stelle eines Fahrzeuges max. 2 andere Fahrzeuge oder kleinere Fahrzeuge einzusetzen). Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeuges durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des BU liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere (Witterungs-)schäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom BU oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Minderungsansprüche des AG bleiben unberührt. Änderung des AG nach Fahrtantritt (z.B. Fahrtstrecke, Fahrtdauer) sind nur möglich, sofern die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen dies zulassen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Busfahrer. Der Auftrag zur Änderung ist vom AG durch Unterschrift, auf dem Fahrauftrag zu bestätigen.

6. PREISE & ZAHLUNGEN

6.1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gem. Ziff. 7 vorliegen.

6.2. Im vereinbarten Mietpreis enthalten sind die Kosten für Treibstoff, Öl, sonstige Betriebsmittel sowie die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Fahrtstrecke.

6.3. Im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung anfallende Zusatz- und Nebenkosten (z.B. länderspezifische Kosten, Straßen-/Maut-/Park-/Fahrgeldgebühren, angemessene Übernachtungs- & Verpflegungskosten für Fahrer (vgl. Ziff. 14.1.c) usw.), sind im Mietpreis nicht enthalten und vom AG vor Ort oder nach der Fahrt zusätzlich zu zahlen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

6.4. Mehrkosten aufgrund vom AG gewünschter Leistungsänderungen (z.B. Mehr-Kilometer, Mehrstunden o.ä.) sind vom AG zu tragen (z.B. je Mehr ½ Stunde 36 €, je Mehr-Kilometer 1,90 €).

6.5. Reinigungskosten sind in den angebotenen Preisen enthalten. Mehrkosten infolge vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigungen oder übermäßiger Verunreinigungen des Fahrzeuges durch den AG und/oder seinen Beauftragten/Fahrgästen sind vom AG zu tragen und werden je nach Umfang berechnet (z.B. Reinigungspauschale für Erbrochenes 100 €, Müllentsorgungspauschale 50 € pro Bus). Das BU behält sich vor ggf. höhere Kosten geltend zu machen.

6.6. Der in der Auftragsbestätigung durch das BU genannte Preis ist im Voraus, also vor Antritt der Fahrt zu entrichten. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der AG verpflichtet sich bei Zahlungsverzug Verzugszinsen i.H.v. 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AG im Falle des Verzuges entstehende Mahn- und Inkassokosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Das BU ist berechtigt, soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des AG besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten und den AG mit Rücktrittskosten gem. Ziff. 9.1.3. zu belasten.

6.7. Als Zahlungsmittel akzeptiert das BU Barzahlung oder Überweisung. Eine EC- oder Kreditkartenzahlung ist nicht möglich. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. PREISERHÖHUNG

7.1. Bei einer Erhöhung von Treibstoffkosten, Personalkosten, Abgaben und Steuern, ist das BU berechtigt, eine Preiserhöhung von bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Mietpreises zu verlangen, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Preis auswirkt und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden ist.

7.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss weder eingetreten noch für das BU vorhersehbar waren.

7.3. Das BU verpflichtet sich dem AG unverzüglich nach Kenntnis des Grundes für die Preiserhöhung zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

7.4. Sofern die Preiserhöhung zulässig ist und diese mehr als 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, ist der AG berechtigt ohne Zahlungsverpflichtung ggü. dem BU vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist unverzüglich nach Zugang der Erklärung zur Preiserhöhung, spätestens nach 5 Werktagen, formfrei ggü. dem BU zu erklären. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird jedoch Schriftform oder elektronische Form empfohlen.

8. KAUTION

Bei einigen Fahrten (z.B. Fußballfahrten, Junggesellenabschieden usw.) behält sich das BU vor, bei Auftragsbestätigung, spätestens bei Fahrtbeginn eine Kaution i.H.v. 200,00 € für den möglichen Fall der außerordentlichen Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeuges zu verlangen. Der AG bekommt die Kaution nach der Fahrt zurück, sofern keine Schäden oder größeren Verschmutzungen vorhanden sind, anderenfalls wird die Kaution einbehalten und mit eventuellen Folgekosten- oder Schadensersatzansprüchen des BU verrechnet.

9. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN AG

9.1. RÜCKTRITT VOR FAHRTANTRITT

9.1.1. Der AG kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat das BU anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, sofern der Rücktritt des AG nicht auf einem Umstand beruht, den das BU zu vertreten hat. Der Entschädigungsanspruch entfällt, soweit der Rücktritt auf Leistungsänderungen des BU zurückzuführen ist, die für den AG erheblich und zumutbar sind (vgl. Ziff. 5). Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

9.1.2. Ist der AG Kaufmann oder juristische Person so ist die Rücktrittserklärung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. Dies empfehlen wir auch den anderen AG. Die Rücktrittserklärung wird wirksam, sobald sie dem BU innerhalb der Geschäftszeiten zugegangen ist.

9.1.3. Das BU hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Fahrtbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Gesamtmietpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und etwaige durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielte Erlöse berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim BU wie folgt berechnet:

Zugang vor Fahrtantritt	
bis 30. Tag	30%
29. bis 15. Tag	50%
14. Tag bis 5. Tag	70%
ab 4. Tag	80%
Nichtantritt am Reisetag	100%

Bei Auftragserteilung eines Subunternehmers, gelten die Stornobedingungen des beauftragten Unternehmens.

9.1.4. Nebenkosten und Fremdleistungen (wie z.B. Unterbringung des Fahrpersonals, Stadtführer etc.) die zusätzlich gebucht wurden, trägt der AG in voller Höhe, soweit sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist nicht mehr stornierbar sind. Es gelten die Stornofristen der einzelnen Leistungsgeber.

9.1.5. Dem AG bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem BU nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Im Falle eines solchen Nachweises hat der AG keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen.

9.1.6. Rücktrittsrechte Kraft Handelsbrauch werden ausgeschlossen.

9.2. KÜNDIGUNG NACH FAHRTANTRITT

9.2.1. Sofern Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig werden, die für den AG erheblich und unzumutbar sind, ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist der BU auf Wunsch des AG hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom AG getragen.

9.2.2. Weitergehende Ansprüche des AG sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das BU nicht zu vertreten hat.

9.2.3. Kündigt der AG den Vertrag, steht dem BU eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den AG trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

10. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DAS BU

10.1. RÜCKTRITT VOR FAHRTANTRITT

Das BU kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn

a) außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen (z.B. das für die Beförderung vereinbarte Fahrzeug fällt aufgrund technischer Defekte, trotz ordnungsgemäßer Wartung, kurzfristig aus und es ist dem BU nicht möglich oder zumutbar, ein Ersatzfahrzeug zustellen o.ä.). Das BU ist zur unverzüglichen Information des AG verpflichtet, wenn einer dieser Fälle eintritt. In diesem Fall werden beide Teile von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des BU, sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu bemühen. Der AG kann nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen. Es werden keine Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung eines anderen Fahrzeuges erstattet.

b) sich der AG nach Mahnung mit Fristsetzung im Zahlungsverzug befindet. Die Regelungen der Ziff. 6.6, 9.1.3. geltend entsprechend.

10.2. KÜNDIGUNG NACH FAHRTANTRITT

10.2.1. Das BU kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn

a) der AG trotz Abmahnung des BU vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt, solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind oder diese geeignet sind die ordnungsgemäße Erbringung durch das BU zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen, so dass die Durchführung des Vertrags für das BU objektiv nicht zumutbar ist,

b) AG und seine Beauftragten/Fahrgäste gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, objektiv die Sicherheit des Busses/Fahrs/der Insassen/anderer Verkehrsteilnehmer und sonstiger Dritter gefährden, **c)** die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände (z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen) sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

d) während der Mietzeit aufgrund eines technischen Defektes die Reparatur des Fahrzeuges erforderlich und dieses nicht einsatzfähig ist. Dies gilt nur sofern das BU die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat.

10.2.2. Im Falle einer Kündigung nach 10.2.1. a) & b) bleibt der Anspruch des BU auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen der Ziff. 9 gelten entsprechend.

10.2.3. Im Falle einer Kündigung nach 10.2.1. c) ist das BU auf Wunsch des AG hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen, aufgrund von Umständen, die diese zu vertreten haben für das BU unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom AG getragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung der Fahrgäste des AG, trägt der AG.

10.2.4. Kündigt das BU den Vertrag aus den in 10.2.1.c) genannten Gründen, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den AG trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

10.2.5. Kündigt das BU den Vertrag aus den in 10.2.1.d) genannten Gründen so ist der AG entsprechend der erbrachten Leistung zur anteiligen Zahlung verpflichtet, sofern das BU die Nichtüberlassung nicht zu vertreten hat. Das BU ist in diesen Fällen verpflichtet, den AG organisatorisch und beratend zu unterstützen und insbesondere für Ersatzleistung, soweit möglich, auf Kosten des AG zu sorgen bzw. erforderliche Unterkünfte auf Kosten des AG zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesen Fällen nicht. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung der Fahrgäste des AG, trägt der AG.

11. VERHALTEN WÄHREND DER FAHRT | PFLICHTEN & HAFTUNG VON AG/BEAUFTRAGTEN/FAHRGÄSTEN

11.1. AG obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Beauftragten/Fahrgäste während der Beförderung.

11.2. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten, sofern sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Sicherheits- und Einreisevorschriften beziehen, die Anweisungen objektiv berechtigt sind, der Ermöglichung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Fahrtablaufs dienen oder um unzumutbare Beeinträchtigungen für Fahrer/Fahrgäste/andere Verkehrsteilnehmer/Dritte zu verhindern oder zu unterbinden.

11.3. Personen, die sich trotz Ermahnung den Anweisungen des Bordpersonals widersetzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Beförderung durch das BU unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche ggü. dem BU bestehen in diesen Fällen nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückbeförderung, auf Rückerstattung des Fahrpreises, auf Übernahme der Kosten der anderweitigen Rückreise.

11.4. Die vorhandenen Sicherheitsgurte sind während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen während der Fahrt nur kurzfristig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, besonders in der Nähe von Türen, sich einen festen Halt zu verschaffen (insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes), so dass er bei dem Betrieb unvermeidlichen Schwankungen und Stößen weder selbst Schaden erleidet noch anderen Schaden zufügt. Für Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahmen entstehen, hat der Fahrgast einzustehen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

11.5. Das Fahrzeug darf nur mit der Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die es zugelassen ist.

11.6. Kinder werden im Bus nur mitgenommen, wenn für diese ein Sitzplatz bei der Bestellung berücksichtigt worden ist und ein Erwachsener diese begleitet. Der begleitende Fahrgast hat Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass diese nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Für Schäden infolge mangelnder Beaufsichtigung haftet der AG dem BU gegenüber.

11.7. Das Rauchen im Bus ist nicht gestattet, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

11.8. Die Mitnahme von Lebensmitteln und Getränken ist nur nach vorheriger Absprache mit dem BU gestattet. In solchen Fällen sind die Sitzplätze des Fahrzeugs sauber zu hinterlassen (z.B. ohne Essenreste, Abfall). Der grobe Abfall ist durch den AG und/oder seinen Beauftragten/Fahrgästen aus dem Fahrzeug zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.9. Der AG trägt die Haftung selbst bzw. ggf. gesamtschuldnerisch, für durch seine Beauftragten/Fahrgäste verursachten Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des BU (Sach- und/oder Vermögensschäden), soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des AG ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der AG nicht den Nachweis erbringt, dass weder er noch seine Beauftragten/Fahrgäste den Schaden zu vertreten haben.

11.10. Beschwerden sind unverzüglich an das Bordpersonal und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das BU zu richten. Der AG ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

11.11. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 BO-Kraft entsprechend.

12. BORDTOILETTE

Die Bordtoilette ist nur in Betrieb, wenn diese Bestandteil der Auftragsbestätigung ist. Ist dies vereinbart, ist die Toilette nur in Notfällen zu benutzen. Wenn der Abwassertank komplett gefüllt ist, kann die Toilette nicht mehr genutzt werden, auch wenn dies im Auftrag vereinbart wurde, da diese vor Ort nicht entleert werden kann. Auf Raststätten, Rastplätzen etc. mit Toilettenanlagen sind diese vorrangig zu nutzen. In den Wintermonaten ist die Bordtoilette u.U. nicht benutzbar. Sollte während oder kurz vor der Fahrt die Toilette an Bord durch einen technischen Defekt ausfallen, hat der AG keinen Anspruch auf eine Preisminderung.

13. GEPÄCKBEFÖRDERUNG | BEFÖRDERUNG SONSTIGER SACHEN | VERSICHERUNGEN | FUNDSACHEN

13.1. Gepäck wird im normalen Umfang - max. 20 kg. sowie ein Handgepäck p.P. – und sonstige Sachen nach Ab-

sprache mitbefördert. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf die Mitnahme von Gepäck besteht nicht.

13.2. Der Fahrgast hat sein Handgepäck so unterzubringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden können. Widrigenfalls haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

13.3. Gefährliche Stoffe und Gegenstände (§ 15 BO-Kraft) sind von der Beförderung ausgeschlossen. Wird ein derartiger Stoff oder Gegenstand trotzdem vom Fahrgast mitgeführt, haftet dieser allein für etwaige Schäden.

13.4. Tiere dürfen nicht im Bus befördert werden.

13.5. Für Geld oder Wertgegenstände im Gepäck/Handgepäck übernimmt das BU keine Haftung.

13.6. Wir empfehlen dem AG und seinen Beauftragten/Fahrgästen den Abschluss entsprechender Versicherungen. Diese ist nicht im Mietpreis enthalten.

14. LENK- UND RUHEZEITEN DES FAHRPERSONALS

Der AG hat während der Reise die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals zu berücksichtigen und seine Fahrgäste hierüber zu informieren:

a) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

b) Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit ist eine Pause von min. 45 Minuten einzulegen. Die Pause kann in zwei Abschnitte von min. 15 Minuten und min. 30 Minuten, in dieser Reihenfolge, aufgeteilt werden. Die Aufteilung obliegt dem Busfahrer.

c) Täglich müssen dem Busfahrer 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden. Hierzu muss der AG dem Busfahrer eine angemessene Schlafgelegenheit in einem guten Mittelklassehotel (min. 3*), in einem Einzelzimmer mit Bad oder DU/WC und min. Frühstück gestellt werden. Jugendherbergen, Hostels, Luftmatratzen, Feldbetten, Zelte, durch Lärm beeinträchtigte Räume und der BU stellen keine angemessenen Schlafgelegenheiten dar. Ist in Einzelfällen dennoch eine Jugendherberge vereinbart, gilt für diese Unterkunft der gleiche Standard wie in einem guten Mittelklassehotel. Die Unterkunft des Fahrpersonals muss eine absolute Nachtruhe von 23:00 Uhr - 07:00 Uhr gewährleisten. Die Organisation und Kosten sind vom AG zu übernehmen (s. Ziff. 6.3). Innerhalb der Ruhezeit bleibt der Bus verschlossen und darf vom Busfahrer nicht bewegt werden.

d) Aus der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden resultiert eine Schichtzeit von 13 Stunden pro Tag für den Busfahrer. Fahrten vom Betriebshof oder Parkplatz zum Abfahrtsort und vom Zielort zum Betriebshof oder Parkplatz zählen zur Lenk- und Schichtzeit.

e) Bei Einsatz von zwei Busfahrern beträgt die Gesamtschichtzeit 20 Stunden.

f) Nach max. 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist dem Busfahrer eine ununterbrochene Ruhezeit von min. 24 Stunden zu gewähren.

15. HAFTUNG

15.1. Das BU haftet im Rahmen der Sorgfaltpflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.

15.2. Das BU haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände.

15.3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

16.1. Die Haftung des BU bei vertraglichen Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 16.2 gilt, auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des BU oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BU beruhen,

b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BU oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BU beruhen,

c) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des BU.

16.2. § 23 PBeFG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertes Gepäckstück 1.200,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

17. VERJÄHRUNG

17.1. Vertragliche Ansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des BU oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BU beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BU oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BU beruhen.

17.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

17.3. Die Verjährung nach Ziff. 17.1 und 17.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der AG vom Anspruchsgrund und dem BU als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

17.4. Schweben zwischen dem AG und dem BU Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der AG oder das BU die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

17.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des BU oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber AG, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

18. BESONDERE PANDEMIEEN-REGELUNGEN (z.B. COVID-19)

18.1. Die vereinbarten Mietomnibusleistungen werden durch das BU unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht.

18.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen infolge behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.

18.3. Der AG erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des BU bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten. Im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen der Fahrgäste hat der AG den Busfahrer und das BU unverzüglich zu verständigen.

18.4. Sollten behördliche Auflagen zum Zeitpunkt der Mietomnibusfahrt für die vereinbarte Mietzeit eine Maximalbelegung des Reisebusses vorschreiben, die unter der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl an Fahrgastsitzplätzen (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Sitzplätzen ohne Fahrer- und Reiseleitersitz) liegen, behält sich das BU den Rücktritt vom Vertrag vor.

19. ERFÜLLUNGORT & GERICHTSSTAND

19.1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des BU.

19.2. Ist der AG ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des BU.

19.3. Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des BU.

19.4. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

20. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Das BU ist grundsätzlich weder bereit noch verpflichtet, an einem freiwilligen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für das BU verpflichtend würde, informiert das BU den Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse, die im elektronischen Rechtsverkehr z.B. über die Internetseite von UR oder mittels E-Mail geschlossen wurden, bereit.

21. DATENSCHUTZ

Das BU erhebt, nutzt und verarbeitet die Daten des AG und bei Bedarf der Fahrgäste auf der Grundlage der geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung zur Durchführung der beauftragten Mietomnibusfahrt. Die Daten werden beim BU gespeichert und stehen betriebsintern zur Verfügung. Sofern Dritte beteiligt sind (z.B. Dienstleister, Leistungsträger) erhalten diese die personenbezogenen Daten ausschließlich zweckbestimmt im Rahmen der Anmietabwicklung. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des BU, als Aushang im Reisebüro oder auf ausdrücklichen Wunsch als Ausdruck.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern einzelne Bestimmungen des Mietomnibusvertrages unwirksam sein sollten, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen.